

Newsletter

NR. 49, JANUAR 2005

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Sportstättenfinanzierung – am Beispiel von Fußballstadien 2

Tipps und Trends

- Hinweise zum steuerlichen Spendenabzug bei Flutopferspenden für Südostasien 3
- Änderungen bei der Kapitalertragsteuer durch das EURLUmsG 4
- Konkurrentenklage auch bei der öffentlichen Hand – Frage des Rechtsanspruchs auf Auskunft für Wettbewerber 5

Veranstaltungen

- Stiftungstag Stuttgart, 18. Februar 2005 5
- Zweites Bayerisches Kommunalforum, Konzern Kommune – Partnerschaft mit Privaten, Nürnberg, 18. Februar 2005 6
- Privatisierung kommunaler Dienstleistungen, 8. / 9. März 2005, Köln 6

Aktuelle Projekte

Sportstättenfinanzierung – am Beispiel von Fußballstadien

Mehrere Fußballunternehmen der 2. Bundesliga und auch der Regionalliga befinden sich momentan in der Planungsphase für den Bau eines neuen Austragungsorts ihrer Spiele. Will man nicht den Anschluss an die Wettbewerber verpassen, welche bereits in modernen Arenen beheimatet sind, ist diese Überlegung durchaus ratsam. Die EY Sport-Unit „SCORE“ unterstützt Vereine und Kommunen bei der Finanzplanung bzw. der Erstellung von Business-Plänen.

Eine Stadionkapazität bis ca. 30.000 Zuschauer ist für die oben genannten Klubs weitestgehend ausreichend, ein höheres Platzangebot zöge darüber hinaus einen Kostensprung nach sich („Intervallfixe Kosten“). Beispiele dafür sind die MSV-Arena in Duisburg oder der in Planung befindliche Stadionbau in Essen. Investitionsvolumina von Euro 43 bzw. 36 Mio. bedeuten eine Annäherung an die 1000 € Grenze pro fiktivem Sitzplatz und verdeutlichen die Effizienz dieser Projekte. Ein leichter Trend zurück zu größerem Stehplatzangebot, um der jeweiligen Fanstruktur gerecht zu werden, ist zu beobachten. Eine Option zu Erweiterung der Gesamtkapazität der Arena sollte vorhanden sein.

Ein detaillierter Business-Plan sollte für Banken und Investoren adäquat aufbereitet werden. Investitionsplanung, Wirtschaftlichkeitsberechnung und Liquiditätsplanung sowohl des Klubs, der als Hauptmieter auftritt, als auch der Stadion-Besitzgesellschaft (i.d.R. eine Kommanditgesellschaft) und evt. einer Betriebsgesellschaft gilt es zu erläutern. Unterschiedliche Szenarien aufzuzeigen, u.U. auch der sportliche Abstieg des Hauptmieters in eine untere Liga, ist unabdingbar.

Der Großteil der Investitionssumme wird in der Regel über Bankdarlehen finanziert. Ein Konsortium aus 2-3 Banken, welche idealerweise bereits über Erfahrungen in der Sportstättenfinanzierung verfügen, stellt sich als vorteilhaft dar. Darüber hinaus wird das Risiko dieser Fremdkapitalgeber durch eine 80%ige Ausfallbürgschaft des Landes reduziert. Häufig bleibt es nicht bei dieser Hilfe der öffentlichen Hand: ein einmaliger Zuschuss der Kommune erleichtert darüber hinaus das Bauvorhaben und ist keine Seltenheit trotz angespannter Haushaltslage. Somit befreien sich die Kommunen von den laufenden Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen alten Sportstätte. Der fehlende Restbetrag wird der Besitzgesellschaft als Eigenkapital zugeführt, was zweifelsohne das „sportlichste“ Ziel des Vorhabens ist. Potentiellen Investoren sollte ein strategischer Nutzen über die reine Renditebetrachtung hinaus aufgezeigt werden.

Zur Refinanzierung ist das enorme Einnahme-Potential moderner Spielstätten zu beachten: Mehr Zuschauer, Durchsetzbarkeit höherer Eintrittspreise, Vergabe des Namensrechtes für das gesamte Stadion und/oder einzelne Tribünen (ideal nach Neu- bzw. Umbau), Erhöhung der Catering-Umsätze, neue Einnahmen aus Vermietung von Logen und Business-Seats, Verbessertes Sponsoringangebot etc. verdeutlichen, dass eine Vervielfachung der bisherigen Spieltageeinnahmen realistisch ist. Einnahmen aus anderweitigen Veranstaltungen wie Rock/Pop-Konzerten u.ä. sollten jedoch nur, wenn überhaupt, geringfügige Berücksichtigung finden. Zu groß ist die Konkurrenzsituation in Deutschland.

Fazit: In angemessener Größenordnung sind moderne Spielstätten auch für weniger finanzstarke Klubs realisierbar. Eine detaillierte Finanzplanung, ggfs. unterstützt durch einen erfahrenen Partner, stellt dabei den Schlüssel zur Umsetzung dar.

Kleine und effiziente Stadien sollten dennoch keine Lösung „von der Stange“ sein. Vielmehr sollten sie eine den Ansprüchen der Fanstruktur genügende Individualität besitzen und unverwechselbar sein.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen Klaus-Dieter Bednarz, klausdieter.bednarz@de.ey.com, Tel.: 0201 / 2421 21806, Stefan Pfeiffer stefan.pfeiffer@de.ey.com, Tel.: 0201 / 2421 21849 sowie Arnd Hovemann arnd.hovemann@de.ey.com, Tel.: 0201 / 2421 21956 gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

Hinweise zum steuerlichen Spendenabzug bei Flutopferspenden

In Südost-Asien richtete das Seebeben am zweiten Weihnachtsfeiertag Zerstörungen in unvorstellbarem Maße an. Die Menschen in der Region sind auf die Hilfsbereitschaft aus der ganzen Welt dringend angewiesen. Die internationale Solidarität insbesondere auch durch die Spendenbereitschaft der Bevölkerung ist beispiellos. Aus diesem aktuellen Anlass werden nachfolgend die Voraussetzungen des steuerlichen Spendenabzugs dargestellt:

Für die steuerliche Anerkennung müssen beim Spendenempfänger bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Als steuerlich anerkannte Spendenempfänger kommen ausschließlich inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden usw.) und gemeinnützige Körperschaften i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Betracht. Dabei können gemeinnützige Körperschaften Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) nur für solche steuerbegünstigten Zwecke ausstellen, die sie nach ihrer Satzung fördern. Beispielsweise kann ein Sportverein, der nach seiner Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgt, grundsätzlich keine Spendenbescheinigungen für die Hochwasseropfer in Südost-Asien ausstellen. Nach dem BMF-Schreiben vom 14.1.2005 ist bei Flutopferspenden als Ausnahmeregelung eine entsprechende Spendenbescheinigung und Mittelverwendung jedoch unschädlich, wenn die Mittel an eine gemeinnützige Körperschaft, die mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts weitergeleitet werden.

Spenden können vom Spender in dem Jahr, in dem sie getätigt wurden, in bestimmtem Umfang als Sonderausgaben geltend gemacht werden (§ 10b EStG). Sie mindern damit bei natürlichen Personen die Einkommensteuer- und bei Körperschaften die Körperschaftsteuerbelastung. Grundsätzlich dürfen Spenden maximal bis zur Höhe von 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Spenden zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke erhöht sich der Abzugssatz um weitere 5 % und beträgt danach insgesamt 10 %. Darüber hinausgehende Spenden können steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn diese im Rahmen der so genannten Großspendenregelung oder der besonderen Vergünstigungsregelungen für Stiftungen erfolgen. Bei der Unterstützung der Flutopfer wird es sich regelmäßig um mildtätige Zwecke handeln. Insoweit können Spenden bis zur Höhe von 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte geltend gemacht werden.

Die steuerliche Berücksichtigung von Spenden als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung setzt grundsätzlich die Vorlage eines ordnungsgemäßen Zuwendungsnachweises beim zuständigen Finanzamt voraus (§ 50 Abs. 1 EStDV). Auf die strengen Anforderungen des Zuwendungsnachweises wird zum einen bei den sog. Kleinbetragsspenden (bis max. 100 Euro) und zum anderen unter bestimmten Voraussetzungen bei Katastrophenfällen verzichtet.

Bei Anwendung des vereinfachten Spendennachweises ist es ausreichend, wenn im Rahmen der Steuererklärung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts vorgelegt wird, über das die Spende getätigt wurde. Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer sowohl des Empfängers als auch des Auftraggebers sowie der Buchungstag und die Höhe des überwiesenen Betrages ersichtlich sein. Im Fall einer gemeinnützigen Körperschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als Empfänger ist zudem erforderlich, dass die Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht auf einem vom Spendenempfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist. Dies kann z.B. auf einem von der Körperschaft vorbereiteten Überweisungsträger geschehen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Finanzverwaltung Überweisungsdurchschläge, auch wenn diese von der Bank abgestempelt wurden, nicht immer als vereinfachten Zuwendungsnachweis anerkennt, sondern als Nachweis auch die Kontobelastung benötigt. Wird die Überweisung mittels Online-Banking getätigt, so sollte daran gedacht werden, sich die Auftragsbestätigung als Nachweis auszudrucken und diese gemeinsam mit dem Kontoauszug, aus dem die Abbuchung der Spende ersichtlich ist, dem Finanzamt als Nachweis vorzulegen.

Der vereinfachte Spendennachweis kann ohne betragsmäßige Begrenzung auch dann gewährt werden, wenn die Zuwendung zur Linderung der Not in Katastrophenfällen dient (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 EStDV). Bei der Unterstützung der Opfer der Seebeben-Katastrophe findet dieser vereinfachte Spendennachweis Anwendung (BMF-Schreiben vom 14.1.2005) für Zuwendungen, die auf einem hierfür eingerichteten Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege eingezahlt werden. Sofern nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein anderes Konto der o.g. Empfänger eingezahlt wurde, gilt der vereinfachte Spendennachweis nur bei Einzahlungen bis zum 19.1.2005.

Als Billigkeitsmaßnahme bleiben nach dem o.g. BMF-Schreiben zudem Arbeitslohnspenden bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ursula Augsten, Tel. 0711/9881-15280, Dr. Thomas Fritz, Tel. 0711/9881-27015 sowie Dr. Christian Gastl, Tel. 069/15208-21217 zur Verfügung.

Änderungen bei der Kapitalertragsteuer durch das EURLUmsG

Im Rahmen des am 15.12.2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURLUmsG) wurden auch Änderungen bei der Kapitalertragsteuer vorgenommen, die Auswirkungen auf die öffentliche Hand und gemeinnützige Körperschaften haben:

1. Kapitalertragsteuer auch bei Veräußerung von Dividendenscheinen

Um eine Besteuerungslücke zu schließen, unterliegt künftig auch die Veräußerung eines Dividendenscheins, wenn die dazugehörige Aktien nicht mitveräußert werden, dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Dividendenansprüche abgetreten werden, ohne dass die dazugehörigen Anteilsrechte verbrieft sind. Diese Kapitalerträge gelten nunmehr auch dann als inländische - und unterliegen damit dem Kapitalertragsteuerabzug -, wenn es sich zwar um einen ausländischen Erwerber handelt, aber der Schuldner der veräußerten Ansprüche im Inland ansässig ist.

Mit dieser Änderung begegnet der Gesetzgeber Gestaltungen bei denen die öffentliche Hand Dividendenscheine im Rahmen der Vermögensverwaltung steuerfrei veräußern konnte, wobei der Erwerber (in der Regel Banken) die bei der Ausschüttung der Dividenden anfallende Kapitalertragsteuer – im Gegensatz zur öffentlichen Hand – im Rahmen seiner Steuerveranlagung geltend machen konnte.

2. Erweiterung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug (§ 44a Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 EStG)

Erhalten juristische Personen des öffentlichen Rechts Dividenden, ist nach bisher geltender Rechtslage der Kapitalertragsteuerabzug nicht vorzunehmen, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an einer GmbH handelt. Diese Regelung wird auf Erträge aus Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften, aus Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, auf Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen sowie aus Genussrechten (sofern die auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter ist) und auf Erträge aus stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen ausgeweitet.

Entsprechend wird die Anwendung der hälftigen Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auch auf Erträge aus Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften, aus Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und aus Genussrechten (sofern die auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter ist) ausgedehnt.

Für die Fälle, in denen eine Erstattung der Kapitalertragsteuer infolge der Streichung der Regelung des § 44c EStG a.F. vor der Anpassung der Regelung durch das EURLUmsG nicht möglich war, hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 14.12.2004 (IV C 1 – S 2404 – 20/04) festgelegt, dass in den Fällen, in denen Anträge nach § 44c EStG a.F. gestellt wurden, dennoch eine Erstattung durch

das Bundesamt für Finanzamt erfolgen soll. Künftig sind Erstattungsanträge jedoch bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Diese Billigkeitsregelung ist jedoch nur auf Anträge anzuwenden, die bis zum 31.12.2005 gestellt worden sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Tel. 0711/9881-15280, Dr. Thomas Fritz, Tel. 0711/9881-27015 sowie Dr. Christian Gastl, Tel. 069/15208-21217 gerne zur Verfügung.

Konkurrentenklage auch bei der öffentlichen Hand – Frage des Rechtsanspruchs auf Auskunft für Wettbewerber

Treten steuerbegünstigte Körperschaften oder die öffentliche Hand mit ihren Leistungen in Wettbewerb zu privaten Anbietern, so wird im Regelfall durch eine steuerliche Berücksichtigung dieser Tätigkeiten eine Wettbewerbsneutralität hergestellt. Auf den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität können sich Wettbewerber mittels einer sogenannten Konkurrentenklage berufen.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Entscheidung vom 8.7.2004, Az. 24/03) hatte nunmehr einen Fall zu entscheiden, in dem es darum ging, ob ein Auskunftsanspruch eines zukünftigen Konkurrentenklägers deshalb gegeben sei, da Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388 EWG drittschützenden Charakter hat.

Ein im übrigen gemeinnütziger Feuerbestattungsverein hatte ein Finanzamt verklagt, ihm darüber Auskunft zu geben, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ihrem Krematorium der Besteuerung unterliegt. Anzumerken sei, dass der Betrieb eines Krematoriums bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts eine hoheitliche Tätigkeit darstellt und damit eine Umsatzbesteuerung der Leistungen nicht stattfindet (die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nur mit ihren Betrieb gewerblicher Art Unternehmer gem. § 2 Abs. 3 UStG).

Nach den Ausführungen des BFH könnte die begehrte Auskunft des Klägers nach § 30 Abs. 2 Nr. 1a AO dem Steuergeheimnis unterliegen. Eine sogenannte Konkurrentenklage hingegen wäre nach den Ausführungen des BFH statthaft (vgl. BFH vom 15.10.1997, BStBl 1998 II, S. 63). Nach Ansicht des BFH können die bisherigen Ausführungen des EuGH auch dahingehend verstanden werden, dass Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der o.g. Richtlinie lediglich bezweckt, die objektive Steuerneutralität zu gewährleisten, ohne dass private Wettbewerber hieraus eigene Rechte herleiten können. Zudem hat der EuGH noch nicht entschieden, dass sich auch private Wettbewerber auf die entsprechende Richtlinienstelle berufen können, es sei jedoch nach Ansicht des Senats nicht ausgeschlossen, dass diese Bestimmung auch deren Schutz zu dienen bestimmt ist. Wegen der bestehenden Zweifel an der zutreffenden Auslegung des Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie hat der BFH den EuGH um eine Vorabentscheidung ersucht.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Ursula Augsten, Tel. 0711/9881-15280, Dr. Thomas Fritz, Tel. 0711/9881-27015 sowie Dr. Christian Gastl, Tel. 069/15208-21217 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Stiftungstag Stuttgart, 18. Februar 2005

In Zeiten knapper werdender öffentlicher Mittel werden immer mehr Gemeinwohlaufgaben, die nicht zwingend einen hoheitlichen Charakter haben, nicht mehr nur vom Staat, sondern auch immer stärker von Stiftungen wahrgenommen. In den letzten Jahren sind aus diesem Grund und aus einem Verantwortungsgefühl heraus viele Stiftungen gegründet worden. Begünstigt wurde dies durch eine steuerliche Gesetzgebung, die einen erhöhten Spendenabzug bei Stiftungen, ebenso wie Besonderheiten in der Rücklagenbildung zulässt. Für laufende Stiftungen ist zudem die Frage von Bedeutung, inwieweit Substanz- und Kapitalerhaltung bei gleichzeitig optimaler Ertragserzielung die zentralen Voraussetzungen für ein nachhaltiges satzungsmäßiges Wirken darstellen.

Mit diesen und anderen Fragen rund um die Stiftung soll sich der Ernst & Young Stiftungstag 2005 beschäftigen, mit dem Ernst & Young Public Services unter Mitwirkung der Baden-Württembergischen Bank auf Wunsch vieler Stiftungsinteres-

sierten an die Veranstaltungen der Vorjahre anknüpft. Die Veranstaltung wendet sich gleichermaßen an potenzielle Stiftungsgründer wie an die Leitungsorgane bestehender Stiftungen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Monika Kohl, Telefon (0711) 9881 15278, monika.kohl@de.ey.com

**Zweites Bayerisches
Kommunalforum, Konzern
Kommune – Partnerschaft
mit Privaten, Nürnberg,
18. Februar 2005**

Angesichts der angespannten Haushaltslage vieler Kommunen stehen Mittel für notwendige Sanierungsmaßnahmen und Investitionen häufig nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung. Der bauliche Zustand und das Betriebsergebnis führen dazu, dass die Schließung öffentlicher Einrichtungen diskutiert wird. Neue Projekte können konventionell immer seltener realisiert werden.

Die laufende Aufgabenkritik verlangt von den politischen Entscheidungsträgern neue Organisations- und Finanzierungswege zu prüfen, da unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen Werte vernichten und künftige Generationen belasten.

Im Rahmen des in Zusammenarbeit mit der HypoVereinsbank AG durchgeführten Zweiten Bayerischen Kommunalforums soll diskutiert werden, wie kommunale Infrastruktur unter Einbeziehung Privater erhalten und ergänzt werden kann. Hierbei sollen kommunale Verantwortungsträger neben Experten zu Wort kommen. So haben Herr Dr. Beckstein, MdL, Bayerischer Staatsminister des Inneren, Herr Dr. Maly, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, Mitglied des Finanzausschuss des Deutschen Städtetages sowie Herr Schaidinger, Vorsitzender des Bayerischen Städtetages ihre Teilnahme zugesagt.

Die kostenpflichtige Veranstaltung richtet sich insbesondere an Entscheidungsträger der öffentlichen Verwaltung. Die Teilnahmegebühr beträgt Euro 120,00 (inkl. Essen, Getränke und Tagungsunterlagen).

Zur Anmeldung und für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

HypoVereinsbank AG
Gabriele Reinknecht
Lorenzer Platz 21
90402 Nürnberg

Tel.: 0911 / 2002 373

Fax.: 0911 / 2002 270

E-Mail: gabriele.reinknecht@hvb.de

**Privatisierung kommunaler
Dienstleistungen, Köln,
8. / 9. März 2005**

Angesichts der angespannten Finanzlage öffentlicher Haushalte stellt sich die Frage, wie eine leistungsfähige öffentliche Infrastruktur und ein hoher Standard bei der öffentlichen Daseinsvorsorge auch in Zukunft gewährleistet werden können. Möglichkeiten bieten sich hier durch die Privatisierung kommunaler Dienstleistungen.

Bei dem Euroforum-Seminar „Privatisierung kommunaler Dienstleistungen“ stellen Ihnen erfahrene Referenten die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen vor. In diesem Zusammenhang werden Perspektiven für Privatisierungsprojekte, mögliche Anwendungsfehler und Finanzierungsmodelle dargestellt sowie Vor- und Nachteile aufgezeigt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.euroforum.de/conf/default.asp?pnr=P17207&UID=B80E81BI66XO07012005121631>

oder über Sabine Schüler, Tel.: 0211/9686-3513, Fax: 0211/9686-4513, E-Mail: sabine.schueler@euroforum.com

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (991) 3958 28151

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.